

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
35 (1888)**

21 (24.5.1888)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-703751](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-703751)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 S.

1888. Donnerstag, 24. Mai. **N<sup>o</sup>. 21.**

## Bekanntmachung.

1) Sitzung des Stadtraths und Gesamtstadtraths am Freitag, den 25. Mai d. J. Nachm. 6 Uhr im Rathhause.

Tagesordnung:

### I. Gesamtstadtrath:

Schreiben des Magistrats, betr. Reklamationen gegen die Wahl in den Schätzungsausschuß.

### II. Stadtrath:

- 1) Voranschläge pro 1888/89:
  - a) für die Stadtkasse,
  - b) für die Mittel- und Volksschulen.
- 2) Antrag des Magistrats, betr. Abtretung von 3,3 Quadratmeter Fläche vom früher Wiemkensen Grundstück (Achterstraße 36) für 360 M.
- 3) Antrag des Magistrats, betr. Bewilligung einer Summe bis 1500 M für eine Reise von Mitgliedern der Schlachthauskommission zur Besichtigung von Schlachthäusern.
- 3) Antrag des Stadtrathsmitgliedes Beeck, betr. Pflasterung der Grünenstraße.

## Öffentliche Sitzung des Stadtraths, am 17. April 1888, Abends 6 Uhr, auf dem Rathhause.

Zur Berathung stand der Statut-Entwurf, betr. die Baupolizeiordnung für die Stadtgemeinde Oldenburg.

Der Stadtrath beschloß den Entwurf zweimal zu lesen und der Berathung den Entwurf in derjenigen Fassung zu Grunde zu legen, welche die vom Stadtrath eingesetzte Commission, bestehend aus den Herren Amann, Bargmann, Beeck, Spieske und Tenge, dem Entwurf gegeben habe.

Es wurde sodann mit der Beratung verfahren, wie folgt:

1. Zu § 1 wurde nichts zu erinnern gefunden.

2. Zu § 2 d. wurde von einer Seite geltend gemacht, daß die hier verlangte Einholung baupolizeilicher Erlaubniß zu weit ausgedehnt zu sein scheine, wogegen von den Mitgliedern der Kommission erwiedert wurde, daß die hier fraglichen Arbeiten wichtig genug seien, um eine solche Erlaubniß zu erfordern; übrigens seien nach Auffassung der Kommission unter Feuerstätten — Defen nicht zu verstehen.

Ein Antrag wurde nicht gestellt.

3. Zu § 2 d. wurde beantragt, hinter dem Wort: „Befriedigungen“ hinzuzusetzen: „soweit sie öffentliches Eigenthum berühren,“ und den unter lit. d. vorkommenden Ausdruck „Abtritten“ der Gleichmäßigkeit wegen in „Aborten“ umzuändern.

Beide Vorschläge wurden angenommen.

4. Zu den §§ 3—7 incl. wurde nichts erinnert.

5. Zu § 8 Abs. 3 drittlezte Zeile war die Versammlung einverstanden, daß es hier statt „Hof- und Staatsbehörde“ heißen müsse „Hof- oder Staatsbehörde“, und ferner, daß im Abs. 5 statt „zu ihrer Kenntniß“ „zu seiner Kenntniß“ gesagt werden müsse.

6. Zu § 9 l. wurde die Kommission ersucht, für den dort vorkommenden Ausdruck „Länge“ eine andere Bezeichnung zu wählen.

7. Zu den §§ 10, 11, 12 und 13 wurde nichts zu erinnern gefunden.

8. Der zu § 14 Abs. 3 gestellte Kommissionsantrag wurde abgelehnt und die Magistratsvorlage mit dem Zusatz angenommen, daß die in Frage stehenden Genehmigungen des Stadtmagistrats nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen seien.

9. Zu § 15 wurde der in Bezug auf Abs. 1 gestellte Kommissionsantrag abgelehnt und die Magistratsvorlage unter Einschubung des Wortes: „und“ zwischen Fundamentabsätzen und Futtermauern und unter Streichung der Kommas zwischen den beiden letzten Worten und ferner Streichung der Worte „und einzelne Kellerlöcher“ angenommen.

Zu Abs. 2 wurden im Einverständniß mit der Kommission die Worte „und des Stadtraths“ gestrichen, nachdem magistratsseitig erklärt war, daß seinerseits in der Ertheilung der hier fraglichen Erlaubniß äußerst

vorsichtig werde vorgegangen und dieselbe möglichst selten werde erteilt werden.

10. Ein zu § 16 b. aus der Versammlung gestellter Antrag, in der letzten und vorletzten Zeile statt „zu einer Höhe von 3,5 m über der Straße“ zu sagen: „zum ersten Obergeschoß“ wurde angenommen.
11. Zu § 17 Abs. 2. wurde ein Zusatz dahin beschlossen: Bei Einfriedigungen gegen die Straße darf Stacheldraht nicht zur Verwendung kommen.
12. Zu dem zu § 17 unter d. gestellten Kommissionsantrage (S. 74 des Gem.-Bl.) war die Versammlung einverstanden, daß hinter dem Wort: „Einfriedigungen“ die Worte: „vor Bauwerken“ einzuschalten seien.
13. Zu § 18 wurde der Kommissionsantrag, an Stelle von „Gehweg“ „Trottoir“ zu setzen, genehmigt.
14. Die Anträge der Kommission, überall die Allegate zu streichen, wurden abgelehnt und beschlossen, dieselben beizubehalten, vorbehältlich der Prüfung durch die Kommission in der Richtung, ob sie im Einzelfalle zutreffen und an der richtigen Stelle stehen.
15. Zu §§ 19 und 20 wurde nichts zu erinnern gefunden.
16. Zu § 21 bemerkte die Kommission berichtend, daß es in ihrem Antrage zu Abs. 2. statt „Unterbauung“ „Ueberbauung“ heißen müsse und daß in dem zu Abs. 3 gestellten Antrage statt „stehende Gebäude“ „stoßende Gebäude“ zu setzen sei.
17. Zu den §§ 22, 23, 24 und 25 wurde nichts erinnert.
18. Zu § 26 wurde die von der Kommission vorgeschlagene Fassung angenommen, jedoch der fernere Kommissionsantrag: den letzten Satz des § (welcher lautet: Ausnahmen können vom Stadtmagistrate gestattet werden) zu streichen, abgelehnt und beschlossen, diesen in der Magistratsvorlage enthaltenen Zusatz beizubehalten.
19. Zu § 27 wurde die Kommission ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Bestimmung, daß Brandmauern als Hohlmauern herzustellen unstatthaft sein solle, zu streichen sei.
20. Zu § 28 Abs. 2 wurde der Zusatz beschlossen: „Der Stadtmagistrat kann indessen bei kleinen Betrieben Ausnahmen gestatten.“

Ferner wurde befunden, daß im § 28 sowohl als auch im § 29 hinter dem Worte „Rabitz'sche“ die Worte „oder ähnliche“ einzuschalten seien.

Zu §§ 28 und 29 wurden im Uebrigen keine Bemerkungen erhoben, desgleichen nicht zu § 30.

21. Zu § 31 bemerkte die Kommission, daß ihr zu Ziffer a. gestellter Antrag Nr. 20 zu Ziffer a. Absatz 1 gestellt sei und der zweite Absatz: Souterrain u. s. w. beibehalten bleiben solle. Die Versammlung war mit diesem Antrage und der Beibehaltung des zweiten Absatzes einverstanden. — Ferner wurde vorgeschlagen, statt „Souterrain“ „Kellergeschoß“ zu setzen. —
22. Zu § 32 f. war die Versammlung einverstanden, daß am Ende nicht „1,5 qcm“ sondern „1,5 cm.“ im Quadrat zu setzen sei.

Im Uebrigen wurde die §§ 1—32, beide einschließlich, in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung und mit den von ihr beantragten Aenderungen bezw. Zusätzen in erster Lesung genehmigt.

Die weitere Berathung des Statuts-Entwurfs wurde wegen vorgerückter Zeit auf die nächste Sitzung, die am Dienstag, den 24. d. Mts. stattfinden soll, verschoben.

### Oeffentliche Sitzung des Stadtraths am 24. April 1888, Abends 6 Uhr, auf dem Rathhause.

In der heutigen Sitzung wurde die Berathung über den Statut-Entwurf, betr. die Baupolizeiordnung für die Stadt Oldenburg, fortgesetzt wie folgt:

1. Zu § 33 wurde nichts zu erinnern gefunden.
2. Der unter Ziffer 21 lit. e. zu § 34 lit. r. gestellte Kommissionsantrag, sowie alle desbezüglichen fernern Anträge der Kommission auf Streichung der Allegate wurden durch den in voriger Sitzung gefaßten Beschluß (siehe Protokoll vom 17. April 1888 Ziffer 14) für beseitigt erklärt. — Das fragliche Allegat wurde übrigens dahin berichtet, daß es statt „vergl. auch § 65 Abs. 3“ heißen müsse „vergl. auch § 64 Abs. 3.“
3. Zu § 34 lit. s. wurde sodann von dem Stadtrathsmitgliede Thorade beantragt, diese lit., entgegen dem Antrage der Kommission, stehen zu lassen und ferner den Magistrat zu ersuchen, in Betreff der z. Z. bestehenden Bäckereien in Erwägung zu ziehen, ob die durch den Rauch der Bäckereibetriebe herbeigeführten Belästigungen

des Publikums nicht auf irgend eine Weise zu beseitigen oder doch einzuschränken seien.

Dieser Antrag wurde abgelehnt und demnach der auf Streichung der lit. s. gerichtete Kommissionsantrag angenommen.

4. Zu den §§ 35 und 36 wurden keine Bemerkungen gemacht.
5. Zu § 37 wurde, rückgreifend auf die Verhandlungen bei § 2 d. hervorgehoben, daß aus lit.a. § 37 unzweifelhaft hervorgehe, daß das Statut Zimmeröfen und Küchenherde zu den Feuerstätten rechne, und wurde mit Rücksicht hierauf die Kommission ersucht, die bei § 2 d. vorgetragenen Bedenken nochmals eingehend in Erwägung zu ziehen.
6. Zu den §§ 38 und 39 wurde nichts zu erinnern gefunden.
7. Zu § 40 zog die Kommission ihren Antrag: „die Anmerkung am Ende zu streichen“ zurück.

Ein vom Stadtrathsmitgliede Schulze gestellter Antrag: „den ganzen § 40 zu streichen“ wurde abgelehnt, und sodann beschlossen, dem § 40, der Bekanntmachung des Bundesraths vom 21. Juni 1869 entsprechend, folgende Fassung zu geben:

#### § 40.

##### Aufstellung der Dampfkessel.

Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt, und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimetern verbleiben,

welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf." —

8. Auf Antrag des Stadtrathsmitgliedes Thorade wurde beschlossen, dem Absatz 6 von § 41 folgende Fassung zu geben:

„Das vorstehend Gesagte gilt auch, wenn die Zahl der Ausströmungen weniger als 25 beträgt, für alle diejenigen Gebäude, in welchen sich größere Menschenmassen versammeln. Für solche Baulichkeiten kann nach Erfordern neben der Gasbeleuchtung eine Beleuchtung durch Dellampen zc. vom Stadtmagistrat verlangt werden.“

9. Zu den §§ 42 und 43 wurde nichts zu erinnern gefunden.

10. Ein von dem Stadtrathsmitgliede Boß gestellter Antrag auf Streichung des § 44 wurde abgelehnt.

Zu den Kommissionsanträgen zu diesem Paragraphen wurde der Deutlichkeit wegen bemerkt, daß diese Anträge die Bestimmungen des ursprünglichen im Druck vorliegenden Entwurfs jedoch mit den vorgeschlagenen Aenderungen wieder herstellen wollen.

11. Zu § 45 wurde nichts zu erinnern gefunden.

12. Der Kommissionsantrag Nr. 29 zu § 46 wurde abgelehnt, desgleichen ein von dem Stadtrathsmitgliede tom Dieck gestellter Antrag: „für Räume im obersten Dachgeschosß eine Mindesthöhe von 2,25 m zuzulassen,“ und wurde darauf die Vorlage des Magistrats:

„Für Räume im Kellergeschosß, sowie im obersten Dachgeschosß kann nach Ermessen des Stadtmagistrats ein geringeres Maß, jedoch nicht unter 2,5 m gestattet werden.“

vom Stadtrath angenommen.

13. Zu § 47 wurde auf Antrag des Stadtrathsmitgliedes tom Dieck beschlossen, in der ersten Zeile hinter „Mauern“ die Worte „von Wohngebäuden“ einzuschalten.

14. Zu § 49 wurde auf Antrag von tom Dieck beschlossen, dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

„Aborte müssen ummauert, bedeckt und mit einer Thür versehen sein.“

den weiteren Theil des Absatzes, von den Worten „In Gast- und Schankwirthschaften“ bis zu Ende aber zu streichen — durch welchen Beschluß zugleich auch der Kommissionsantrag 32a zu § 49 beseitigt ist.

15. Zu § 50 wurde auf Antrag der Kommission beschlossen, die Worte „müssen wasserdicht sein und“ zu streichen.

16. Zu § 51a. wurde beschlossen, unter Streichung der Vorlage folgende vom Stadtrathsmitgliede Boß vorgeschlagene Fassung anzunehmen:

„Versickerungsgruben sind nur mit Erlaubniß des Stadtmagistrats zulässig.“

Ein von den Stadtrathsmitgliedern Thorade bezw. tom Dieck gestellter Antrag, die Fassung folgendermaßen zu beschließen:

„Versickerungsgruben sind nur da zulässig, wo eine anderweitige Abwässerung fehlt.“

wurde abgelehnt.

Im Uebrigen wurden die §§ 33 bis 51a. einschließlich in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit wurde die Berathung für heute abgebrochen.

### **Öeffentliche Sitzung des Magistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 2. Mai 1888, Abends 6 Uhr, im Rathhausaal.**

Es wurde verhandelt:

#### I. vom Stadtrath:

Die Berathung über den Entwurf der Baupolizeiordnung wurde fortgesetzt wie folgt:

1. Der zu § 51 b. gestellte Kommissionsantrag Nr. 34, im dritten Satze statt „vierfacher“ zu setzen „dreifacher“ wurde abgelehnt und die Vorlage des Magistrats, welche eine „vierfache“ Flachlage vorschreibt, angenommen.

Der in demselben Satze vorkommende Ausdruck „Fachlage“ wurde dahin berichtigt, daß statt desselben „Flachlage“ gesetzt wurde.

2. Zu dem zu Nr. 51 c. gestellten Kommissionsantrag Nr. 35 wurde auf Antrag der Stadtrathsmitglieder Schulze und Weber beschlossen, dem ersten Absatze am Schlusse die Worte „dagegen ist die Einleitung der Pissoirabflüsse gestattet“ hinzuzufügen.

3. Zu den §§ 52 und 53 wurde nichts zu erinnern gefunden.

4. Desgleichen nicht zu dem § 54, nur nachrichtlich wird bemerkt, daß der Kommissionsantrag Nr. 37 zu § 54 durch



den Beschluß des Stadtraths, daß die in dem Entwurfe vorkommenden Allegate stehen zu bleiben haben, beseitigt ist.

5. Zu dem Kommissionsantrage Nr. 38 zu § 55 wurde beschlossen, die Worte der zweiten Zeile „nach dem Gutachten Sachverständiger“ zu streichen.

Auf eine bezügliche Anfrage des Stadtrathsmitgliedes Thorade erklärte der Magistrat, daß die Anwendung des § 55 nur auf Grund eines Collegialbeschlusses des Magistrats geschehen werde, wie denn überhaupt beim Magistrat die Praxis herrsche, Maßregeln und Verfügungen auf baupolizeilichem Gebiete von irgend welcher Wichtigkeit nur auf Grund eines Collegialbeschlusses zu treffen.

6. Zu den §§ 56 bis 64 einschließlich wurden Bemerkungen nicht erhoben.

7. Der Kommissionsantrag Nr. 41 zu § 65 wurde aus demselben Grunde wie vorstehend unter 4 angegeben, für beseitigt erklärt.

Im Uebrigen wurden die §§ 51 b. bis 65 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, beziehungsweise mit den von ihr vorgeschlagenen Zusätzen und Streichungen angenommen und ist damit die erste Lesung des Statuts beendet.

### Besuch der Gewerbeschule.

Es sind jetzt — 5 Wochen nach Beginn des Sommerhalbjahrs — rund 200 Schüler zur Liste. Sie gehören ca 22 verschiedenen Gewerben an und vertheilen sich auf dieselben wie folgt:

Eisenbahnwerkstatt 30, Tischler 43, Schlosser 37, Maler 26, Schuhmacher 9, verschiedene Maschinenfabriken 8, Sattler und Tapezierer 7, Schmiede 6, Klempner 5, Schneider, Stellmacher und Zimmerer je 4, Kupferschmiede 3, Steinhauer, Gärtner und Schlachter je 2, Maurer, Ofensezer, Drechsler, Goldschmiede, Photographen und Cigarrenmacher je 1. Davon besuchen rund 180 die Stunden am Sonntagmorgen und rund 120 die Abendstunden, so daß also rund 100 Schüler sowohl die Morgen- als auch die Abendstunden besuchen.

---

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.